

Ordnung der Schweißprüfung ohne Richterbegleitung (SwPO/o.Rb.)

des Deutschen Retriever Club e.V.

(gültig ab dem 15.07.2000 bis auf Widerruf)

Fährtentreu und Riemenfest

Inhaltsverzeichnis

Zweck der Schweißprüfung ohne Richterbegleitung (Riemenarbeit)
Allgemeine Bestimmungen (Veranstalter, Ausschreibung, Zulassung, Nennung, Nenngeld)
Richtereinsatz
Herstellung der Fährten
Ablauf der Prüfung
Ordnungsvorschriften
Einspruchsordnung
Zensurenblatt über bestandene Schweißprüfung ohne Richterbegleitung
Nachsuchenbericht
Bruchzeichen
Aufdocken des Schweißriemens

Voraussetzung und Zweck der Schweißprüfung ohne Richterbegleitung

- (1) Fährtenwille, Fährtentreue, Ruhe, Sicherheit und Riemenfestigkeit des Hundes, gepaart mit Einfühlungsvermögen des Führers und Durchhaltevermögen von Führer und Hund, sind wesentliche Voraussetzungen für die Bewältigung der hohen Aufgabe, eine schwierige Kunstfährte zu halten und auszuarbeiten.
- (2) Auf der Schweißprüfung sollen Führer und Jagdhund zeigen, dass sie in der Lage sind, einer mit wenig Schweiß hergestellten Kunstfährte zu folgen, deren Länge, Alter und Verlauf entsprechende Ansprüche an das Gespann stellen. Die Fährtentreue des Hundes wird durch die Anzahl der gefundenen, speziell gekennzeichneten "Verweiserblätter" nachgewiesen.
- (3) Diese spezielle Prüfung stellt die "Krönung" auf der künstlichen Fährte dar – sie entspricht am ehesten den Bedingungen einer echten Nachsuche, da Führer und Hund auf sich allein gestellt sind.

Allgemeine Bestimmungen der "Schweißprüfung ohne Richterbegleitung" (SwP/o.Rb.) (Veranstalter, Ausschreibung, Zulassung, Nennung, Nenngeld)

§1 Eine SwP/o.Rb. soll in der Zeit abgehalten werden, in der die Jagd auf Schalenwild erlaubt ist.

§2(1) Zu einer SwP/o.Rb. sind Hunde aller Jagdhunderassen zuzulassen, sofern sie im Zuchtbuch eines vom JGHV anerkannten Zuchtvereins eingetragen sind.

(2) Im Ausland gezüchtete Jagdhunde, deren Rasse durch einen zuchtbuchführenden Verein im JGHV vertreten ist - mit einer von der FCI anerkannten Ahnentafel.

(3) Im Ausland gezüchtete Jagdhunde mit einer von der FCI anerkannten Ahnentafel, die nicht unter Ziff. 2 fallen, mit Zustimmung des Präsidiums des JGHV (Die Zustimmung wird einmal für die Rasse bis zum Widerruf erteilt).

(4) Zugelassen sind nur Hunde, die den Nachweis einer bestandenen Schweißprüfung 1000m/über-Nacht mit Richterbegleitung vorweisen können.

(5) Der Führer muss den Besitz eines gültigen Jagdscheines nachweisen.

§3(1) Die Prüfung muss im Vereinsorgan rechtzeitig ausgeschrieben werden. Außerdem soll vom Veranstalter eine Ausschreibung in der Jagdpresse vorgenommen werden.

Die Ausschreibung muss enthalten: Datum und Ort der Prüfung, Name und Adresse des Prüfungsleiters, Höhe des Nenngeldes und Nennungsschluss, Herstellungsart der Fährten, wie z. B.: Tupf- oder Spritzverfahren, Fährtenschuh und Schweißart.

Die Prüfungsleitung kann die Zahl der Hunde begrenzen. Eine Beschränkung der Ausschreibung auf weniger als 6 Hunde ist nicht zulässig. Es dürfen jedoch nicht mehr als 20 Hunde zugelassen werden.

(2) Der Nachweis einer bestandenen Schweißprüfung 1000m/über-Nacht mit Richterbegleitung des zu prüfenden Hundes muss mit der Anmeldung vorgelegt werden.

(3) Ein Hund, der die SwP/o.Rb. bereits bestanden hat, darf nicht mehr zugelassen werden.

Als Prüfung gilt die Eintragung in der Ahnentafel/Leistungsheft.

§4(1) Für die Anmeldung des Hundes ist das Formblatt J1/S1 (Nennung) zu benutzen (reine Riemenarbeit).

(2) Die Angaben auf dem Formblatt J1/S1 müssen mit der Ahnentafel des Hundes übereinstimmen. Sie sind mit Schreibmaschinen- oder leserlicher Druckschrift vollständig einzutragen.

(3) Unvollständig ausgefüllte oder unleserliche Formblätter muss der Prüfungsleiter zurückgeben.

(4) Das Nenngeld wird vom Veranstalter festgesetzt. Eine Meldung ist erst dann gültig, wenn das Nenngeld entrichtet ist. Das gesamte Nenngeld gilt als Reuegeld, wenn der betreffende Hund nicht zur Prüfung erscheint. Wenn diese SwP/o.Rb. aus Gründen, die der Veranstalter nicht zu vertreten hat (höhere Gewalt, Auftreten von Seuchen, etc.) nicht durchgeführt werden kann, ist der Veranstalter berechtigt, zur Deckung der Kosten die Hälfte des Nenngeldes einzubehalten.

(5) Eigentümer und Führer unterwerfen sich mit der Abgabe der Meldung den Bestimmungen dieser PO. Der Führer des Hundes muss vor Prüfungsbeginn dem Prüfungsleiter die Ahnentafel und den Impfpass des Hundes mit Nachweis der vom Gesetzgeber oder den Veranstaltern vorgeschriebenen, rechtzeitigen und noch wirksamen Impfungen aushändigen. Geschieht dies nicht, besteht unter Verfall des Nenngeldes kein Anspruch auf Prüfung des betreffenden Hundes.

Durchführung der Prüfung Richtereinsatz

§5(1) Der DRC hält zur Bereitstellung brauchbarer Schweißhunde entsprechende Prüfungen ab und genehmigt sie durch den Obmann für das Prüfungswesen.

(2) Prüfungsleiter und Richter müssen in der vom JGHV geführten Richterliste mit dem Zusatz Sw aufgeführt sein.

(3) Die Richter werden von der Prüfungsleitung bestimmt.

(4) Für jeden gemeldeten Hund ist ein Richter (Sw) zu bestellen.

(5) Jeder Richter verpflichtet sich mit seiner Zusage, in dem ihm zugewiesenen Fährtengebiet die Schweißfährte gemäss § 8 zu legen.

(6) Am Tag der Herstellung der Fährten ist vom Prüfungsleiter eine ausführliche Richterbesprechung durchzuführen, damit eine einheitliche Festlegung bezüglich der Markierung der Wundbetten (WB) und Verweiserpunkte (VP) sichergestellt ist.

Herstellung der Fährten

§6(1) Die SwP/o.Rb. soll nur in großen Forsten mit guten Schalenwildbeständen durchgeführt werden, damit für jeden geführten Hund Schwierigkeiten durch Verleitungen gegeben sind. Der Forst muss mindestens zwei Schalenwildarten als Standwild aufweisen.

(2) Die Fährten müssen im Wald gelegt werden, eingeschlossen sind etwa vorhandene Blößen, Kahlschläge und Dickungen. Sie können vom Anschuss an bis zu 100m über Feld, Wiese, etc. verlaufen.

(3) Die Mindestlänge der Fährten muss 1000m betragen, der Mindestabstand zwischen den einzelnen Fährten im gesamten Verlauf 300m. Die Schweißfährten werden nach der z.Zt. gültigen VswPO, jeweils von einem Verbandsschweißrichter mit Wildschweiß getupft / getropft bzw. Fährtenschuhgetropft (Stehzeit 20 Std. über Nacht).

(4) Der Fährtenverlauf muss durch wechselnden Bewuchs führen. Die Fährtenlinie soll im Ganzen leicht geschlängelt verlaufen. Drei annähernd rechtwinklige Haken müssen in die Fährte eingefügt werden. Auf der Fährte sind zwei Wundbetten anzulegen. Um dem Hund das Verweisen von Pirschzeichen zu ermöglichen, sind außer den WB sechs VP auf der Fährte anzulegen. Hierfür werden Lungenstückchen oder geronnener Schweiß auf speziell gekennzeichneten „Verweiserblättern“ in die Fährte gelegt. Das Volumen von Lungenstückchen oder geronnenem Schweiß soll 2ml (cm³) nicht überschreiten.

(5) Für die WB und VP sind jeweils Merkmale (z. B. Laubblatt einer im Prüfungsrevier vorkommenden Laubart) mit bestimmter Kennzeichnung (z. B. auch fortlaufende Nummerierung) vorzubereiten, die für die jeweilige Prüfung vom Prüfungsleiter kurz vor dem Legen der Fährten an die Richter auszuhändigen sind.

§7(1) Zur Herstellung der Fährten darf nur Schalenwildschweiß verwendet werden, und zwar auf einer Prüfung nur Schweiß derselben Wildart.

(2) Auf 1000m Fährtenlänge darf höchstens ein Viertelliter Schweiß verwendet werden.

(3) Chemische Zusätze zum Frischhalten von Schweiß sind unzulässig. Zulässig ist die Verwendung von Schweiß, der in frischem Zustand tiefgekühlt wurde.

(4) Die Mindeststehzeit der Fährten beträgt 20 Stunden.

(5) Beim Legen der Fährten darf kein Schnee liegen.

§8(1) Zur Vorbereitung einer SwP/o.Rb. ist es unbedingt erforderlich, dass die Fährtengebiete anhand einer Revierkarte (neuester Stand) vom Prüfungsleiter frühzeitig ausgesucht und ausgezeichnet werden. Zusätzlich ist besonderes Augenmerk auf günstige Zufahrtswege zu den Anschüssen und den jeweiligen Fährtenenden zu richten, da der verantwortliche Richter nach Ansetzen des Gespannes unauffällig zum Ende der Fährte gelangen können muss (Kenntnisse im Lesen einer Revierkarte sind empfehlenswert).

Zur Vereinfachung des organisatorischen Ablaufes kann die Prüfungsleitung jeweils zwei Richter, deren Fährtengebiete aneinander angrenzen, zusammenführen, die sich gegenseitig beim Legen der Fährten behilflich sein können.

Das Legen der Fährten soll maximal von den beiden Richtern ausgeführt werden, da die Fährten sonst zu sehr ausgetreten werden.

Für jeder Fährte sollte möglichst eine Revierkarte zur Verfügung stehen, in der vom Prüfungsleiter der gedachte Fährtenverlauf eingezeichnet ist.

(2) Der Richter der betreffenden Fährte muss diese selbst legen und ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Herstellung (gem. VSwPO).

(3) Der Richter eines Gespanns muss genau über den Fährtenverlauf orientiert sein. Fährten-skizze mit Anfahrtswegbeschreibung zum Anschuss und zum Ende

(4) Der Schützenstand soll mit dem Standplatzbruch versehen sein, ein Baum daneben mit einem Zettel, auf dem in unverwischbarer Schrift die Nummer der Fährte, sowie der Tag und die Uhrzeit verzeichnet sind, zu der mit dem Legen der Fährte begonnen wurde. Der Anschuss ist mit Schweiß und Schnitthaar zu versehen und zu verbrechen.

(5) Die Herstellungsart sämtlicher Fährten für eine Prüfung muss einheitlich sein und in der Ausschreibung der Prüfung aufgezeigt werden.

(6) Das Tupfen der Fährten geschieht mit einem an einem Stock befestigten, etwa drei Quadratzentimeter großen und zwei Zentimeter dicken Schaumgummistück.

Der auf einen Viertelliter abgemessene Schweiß wird in einem offenen, weithalsigen Gefäß mitgeführt. Nach Eintauchen des Tupfers wird dieser am Rand des Gefäßes leicht abgestreift. Dann wird mit ihm im gewöhnlichen Gang, etwa bei jedem zweiten Schritt, der Boden (Bodendecke) erst leicht und allmählich stärker berührt. Das Eintauchen wird wiederholt, wenn beim Auftupfen die Schweißmenge zu gering wird.

Anzuraten ist die Mitnahme eines sicher verschlossenen Reserveschweißbehälters für den Fall, dass der Fährtenleger stolpern und den Inhalt des offenen Gefäßes verschütten sollte.

Die Verwendung von Tupfstöcken mit eingebautem Schweißbehälter ist zulässig.

(6) Das Tropfen der Fährten geschieht mit durchsichtiger, kontrollierbarer Tropfflasche. Probetropfen ist zur Feststellung der richtigen Tropfmenge zu empfehlen.

(7) Der Fährtenleger mit dem Tupfstock bzw. der Tropfflasche muss beim Legen der Fährte stets als letzter gehen.

Bei Verwendung eines Fährtenschuhs sind Schalen und Schweiß der gleichen Wildart zu verwenden (s. genaue Angaben in der Ausschreibung).

Der Schweiß wird vom Fährtenleger (mit Fährtenschuh) getropft.

Die Verwendung von automatisch tropfenden Fährtenschuhen ist zulässig.

§9Anweisung für die Vorbereitung der Schweißarbeiten

(1) Die Fährtengebiete sind von der Prüfungsleitung bereits vorbereitet.

Der Anschuss sowie die Fährten werden jeweils gem. VSwPO waidgerecht angelegt und mit den bereitgestellten Fährtennummern-Tafeln gekennzeichnet.

Die im Fährtenverlauf angebrachten Markierungen sind fortlaufend nummeriert. Die nummerierten Markierungen haben außerdem den Vermerk für **VP** bzw. **WB** sowie Angaben von Entfernung.

(2) Die zwei **WB** und die sechs **VP** werden mit den für diese Nachsuche festgelegten Laubblättern (Laubart) gekennzeichnet. Diese sind in besonderer Weise gekennzeichnet und müssen jährlich wechseln. Die Blattart wird erst am Prüfungstag bekannt gegeben.

In der für jeden Richter ausgehändigten Fährtenkarte ist der Fährtenverlauf vorgezeichnet, sowie Anfahrt vom Suchenlokal zum Anschuss und günstigster Weg zum Ende der Fährte. Der vorgezeichnete Fährtenverlauf und die Markierung sollen nur als Anhaltspunkt dienen.

(3) Wildschweiß, Schnitthaare, Lungenbrocken, Verweiserpunkte sowie Tupfstöcke sowie Fährtenschuhe und Gefäße für Schweiß werden von der Prüfungsleitung ausgegeben.

(4) Nachdem die Fährte gelegt ist, sind alle Markierungen vollzählig bei der Suchenleitung abzugeben.

§10 Ablauf der Prüfung

- (1) Vor der Prüfung ist noch eine kurze Richterbesprechung mit Ausgabe des Wildes (Decke mit Haupt ist zulässig) abzuhalten. Dabei geht es in erster Linie darum, nochmals zu überprüfen, ob alle Richter ihre Revierkarten bei sich haben und um etwaige Rückfragen bezüglich Fahrstrecke zu den Fährten.
- (2) Die Fährten werden vor Beginn der Prüfung verlost. Jeder Richter macht sich mit dem ihm bzw. seiner Fährte zugelosten Führer bekannt und bespricht die Abfahrt vom Suchenlokal zum Fährtengebiet.
- (3) Der Prüfungsleiter gibt nach der Begrüßung u. Auslosung der Fährten den Hundeführern die Art der Markierung (Laubart) in den **WB** und **VP** bekannt.
- (4) Gleichzeitig werden die Führer darauf aufmerksam gemacht, wie sie sich verhalten sollen, falls sie die Orientierung im Fährtengebiet verlieren sollten. Für diesen Fall sollten von der Prüfungsleitung Signaltöne o. ä. an die Führer ausgegeben werden.
- (5) Der Prüfungsbeginn wird zu einem festen Zeitpunkt für alle Gespanne festgelegt (z. B. 9.00 Uhr Beginn). Die Arbeitszeit für eine SwP/o.Rb. ist auf max. 2 Stunden begrenzt (z. B. 11.00 Uhr Ende).
- (6) Die Uhrzeit für den Beginn der Prüfung ist für alle Teilnehmer einheitlich festgelegt. Für den Fall einer Zeitverzögerung bei der Anfahrt zum Fährtengebiet ist der Richter für die Einhaltung der Arbeitszeitbegrenzung selbst verantwortlich.

- §11**(1) Der Führer wird vom Richter zum Schützenstand geführt und in den Anschluss eingewiesen. Die Fluchtrichtung ist dem Hundeführer anzugeben. Von da an müssen Hund und Führer völlig selbständig zum Stück gelangen.
- (2) Der Richter bleibt so lange am Schützenstand, bis das Gespann die Riemenarbeit aufgenommen hat. Danach begibt sich der Richter unauffällig (vorgegebener Weg in der Revierkarte) zum Ende der Fährte und legt dort das Stück oder Decke mit Haupt ab. Alle Markierungen zum Auffinden des Fährtenendes sind zu entfernen. Danach muss sich der Richter so verbergen, dass er weder vom Führer noch vom Hund wahrgenommen werden kann (Berücksichtigung des Windes). Die im Zusammenhang mit der Prüfung eingesetzten Kraftfahrzeuge sind so abzustellen, dass sie vom Führer während der Fährtenarbeit nicht gesehen werden können.
 - (3) Zu leisten ist reine Riemenarbeit.
 - (4) Die vom Hund verwiesenen **VP/WB** werden vom Hundeführer aufgelesen und als Beweis der Fährtentreue am Ende der Nachsuche dem Richter vorgelegt.
 - (5) Bis zum festgelegten Zeitpunkt (z.B. 11:30 Uhr) werden die Hundeführer vom Richter, der sich in guter Deckung, unter Berücksichtigung des Windes verbirgt, am Stück in Empfang genommen.
 - (6) Der Richter überprüft die vorgelegten **VP/WB** und hält die benötigte Zeit der Schweißarbeit des Gespannes fest.
 - (7) Gespanne, die in einwandfreier Riemenarbeit in der vorgegebenen Zeit zum Stück finden, jedoch keine **VP/WB** vorlegen können, haben die Prüfung bestanden.
 - (8) Kommt ein Gespann von der Fährte ab und benötigt ein Signalthorn, hat es die Prüfung nicht bestanden.
 - (9) Hunde, die in freier Suche ohne Hundeführer ankommen, können die Prüfung nicht bestehen.
 - (10) Die Hundeführer, die mit ihrem Hund vor Prüfungsende (z.B. 11:30 Uhr) am Stück ankommen, verhalten sich mit dem Richter ruhig und begeben sich erst ab Prüfungsende zum Treffpunkt im Revier.
 - (11) In der Zwischenzeit oder auf dem Weg zum Treffpunkt wird vom Hundeführer ein kurzer Bericht über die Arbeit an den Richter abgegeben. Der Richter macht sich kurze, wichtige Notizen für die Abschlussbesprechung.
 - (12) Kommt ein Führer mit seinem Hund zum Stück und hat die Prüfung bestanden, wird ihm vom Richter ein Bruch überreicht. Das Stück soll nicht gleich verblasen werden, um Störungen im Prüfungsrevier zu vermeiden. Gemeinsames Verblasen der Strecke ist zu empfehlen.
 - (13) Kommt ein Gespann von der Fährte ab und verliert auch noch die Orientierung, gibt der Hundeführer in Abständen von einer Minute jeweils drei Signaltöne aus dem dafür ausgegebenen Horn ab und verbleibt so lange an der Stelle, bis er vom Richter abgeholt wird.**
 - (14) Begleitpersonen sind grundsätzlich nicht zugelassen.

§12Die Bestimmungen hinsichtlich eines Einspruchs im Rahmen dieser PO entfallen, da diese Prüfung den Bedingungen einer natürlichen Nachsuche gleichzusetzen ist.

§13 Der Prüfungsleiter ist dafür verantwortlich, dass das Ergebnis einer SwP/o.Rb. bei allen Hunden, deren Führer zur Prüfung an den Schweißfährten teilgenommen haben, in die Ahnentafel eingetragen wird.

§14 Der Prüfungsleiter muss innerhalb von drei Wochen dem Obmann für das Prüfungswesen das Ergebnis gemäß den vorgeschriebenen DRC- Formblättern melden.
Der Verein erteilt den Hunden, welche die SwP/o.Rb. bestanden haben, eine Eintragung in das DRC-GStB.

Ordnungsvorschriften

- §15(1)** Nicht zur Arbeit aufgerufene Hunde dürfen die Prüfung nicht stören.
- (2) Heiße Hündinnen sind dem Prüfungsleiter zu melden. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Arbeiten anderer Hunde durch ihre Anwesenheit nicht beeinträchtigt werden.
 - (3) Zuschauer dürfen zu einer SwP/o.Rb. keine Hunde in das Prüfungsgelände mitnehmen.
 - (4) Führer und Zuschauer müssen den Anordnungen des Prüfungsleiters und der Richter unbedingt Folge leisten.
 - (5) Prüfungen, die nicht nach den Richtlinien und Vorschriften dieser SwP/o.Rb. durchgeführt worden sind, können nicht anerkannt werden.

Vorstehende Prüfungsordnung wurde erarbeitet von:

Edgar Wagner - Hans Georg Keimer - Daga Mügge - Ursula Friedrich - Karin Schock
rechtlicher Beistand: Dr. Georg Kreutner
Für den Vorstand des DRC:
gez. Werner Lühring
Obmann für das Prüfungswesen im DRC